jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/4/14 94/06/0016

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.04.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42 Abs1;
AVG §43 Abs3;
AVG §45 Abs3;

Rechtssatz

Wer ordnungsgemäß und rechtzeitig zu einer Verhandlung geladen wird, kann bei vorzeitigem Verlassen dieser Verhandlung die Verletzung des Parteiengehörs durch Vorgänge in dieser Verhandlung nicht geltend machen.

Schlagworte

Parteiengehör Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994060016.X01

Im RIS seit

27.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at